



Schutzkonzept des HHG gegen sexualisierte Gewalt

1. VORWORT

Eine Befragung des Deutschen Jugendinstitutes zum Thema Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ergab 2011, dass Schulen am häufigsten mit Verdachtsfällen außerhalb der Einrichtung im sozialen und familiären Umfeld (31%) konfrontiert waren, gefolgt von Übergriffen unter Jugendlichen (17%). Sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende waren in Schulen zu 4% ein Thema. Diese Zahlen machen deutlich, dass Handlungsbedarf im schulischen Kontext besteht, denn unabhängig davon, wo sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen stattfindet, die Schule soll und muss ein Ort sein, an dem ein Klima vorherrscht, in dem sie Personen finden, denen sie sich anvertrauen können. Dies gilt natürlich besonders vor dem Hintergrund einer hohen Dunkelziffer, von der im Bereich sexualisierter Gewalt grundsätzlich ausgegangen werden muss.

Um Schülerinnen oder Schülern zu helfen, aber auch Mitarbeitende zu schützen, haben wir am HHG ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt¹ erarbeitet, welches kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst werden wird. Dabei werden neben den Betroffenen und Tätern und Täterinnen auch institutionelle Rahmenbedingungen und Gegebenheiten in den Blick genommen, welche Gewalt begünstigen oder erschweren können.

Unser gemeinsames Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, in der alle Beteiligten unserer Schule erleben, dass Grenzen respektiert, Meinungen gehört und Rückmeldungen ernst genommen werden. Auch wenn es keinen 100%igen Schutz geben kann, sollen mithilfe dieses schulinternen Konzeptes Hilfe und Unterstützung sichtbar angeboten werden. Auf diese Weise wird präventive Arbeit geleistet. Es geht insgesamt um eine Haltung gegen jegliche Form der Gewalt in der Schule, die im alltäglichen

¹ Im Folgenden werden unterschiedliche Begriffe wie sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, Ausbeutung, Übergriffe, sexueller Missbrauch u.a. verwendet, da jeder Begriff unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund stellt. Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn Erwachsene oder deutlich ältere Jugendliche ein Kind dazu benutzen, eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Die Täter (-innen) nutzen ihre Autoritätsposition und die Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen aus und ignorieren deren Grenzen. Sexuelle Gewalt kann mit oder ohne Berührung stattfinden und ist immer eine Form von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, da diese aufgrund der körperlichen, emotionalen, sozialen, kognitiven und sprachlichen Unterlegenheit die Folgen und Konsequenzen sexueller Handlungen mit Erwachsenen nicht absehen und diesen dementsprechend nicht wissentlich zustimmen können (Selbstlaut 2014, S. 22).





Miteinander gelebt wird und im Notfall handlungsfähig macht. Dieses Ziel ist auch bereits in der **Schulvereinbarung** hinterlegt, die Kinder und Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer zu Beginn der Schullaufbahn unterschreiben, sowie im Leitbild unserer Schule.

Unser Schutzkonzept ist nicht nur an die Schülerinnen und Schüler gerichtet, sondern soll auch den Lehrkräften und der gesamten Schulgemeinschaft Handlungssicherheit geben sowie im Umgang mit Beschwerden, Irritationen, vagen und bestätigten Verdachtsfällen und auch Falschbeschuldigungen Orientierung geben.

2. FÜNF BAUSTEINE FÜR EINE NACHHALTIGE PRÄVENTION

2.1 PARTIZIPATION

Elternvertreter sowie Schülerinnen und Schüler sind neben dem Kollegium stets an der Erarbeitung und Durchführung des Schutzkonzeptes beteiligt. Auch schulische Mitbestimmungsgremien wie die Klassen- und Schulpflegschaften sind fester und regelmäßiger Bestandteil unseres schulischen Lebens. Rückmeldungen sowie Anregungen aus der Schüler- und Elternschaft werden ernst genommen und angemessen berücksichtigt.

2.2 PRÄVENTIVER SCHULALLTAG

Der respektvolle und grenzwahrende Umgang zwischen Lehrenden und Schülerinnen und Schülern, aber auch untereinander, ist in unserem Leitbild verankert und wird im Schulalltag genauso gelebt wie eine Kultur des Hinschauens und der Teilhabe. Wir arbeiten im Unterricht selbstwertstärkend und unterstützen auch kritisches Denken, da es uns hilft, uns weiterzuentwickeln und unterschiedliche Denkweisen zu berücksichtigen. Zukünftig wollen wir weitere Präventionsangebote für Schülerinnen und Schüler, aber auch für Eltern entwickeln und implementieren, wie z.B. spezifische Unterrichtseinheiten zum Thema Sexting im Rahmen der Medienbildung.





Bereits bestehende Präventionsprogramme sind:

- Enttabuisierung des Themas „Sexuelle Gewalt“ mithilfe der Implementierung des Schutzkonzeptes und der Information der Schülerschaft durch Flyer und Informationsstände
- Fort- und Weiterbildungen für das Kollegium
- Einbezug der Elternschaft in das sensible Thema durch die Schulpflegschaft
- Aufbau eines Hilfenetzes inklusive Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler in Notlagen
- Alters- und entwicklungsangemessene Thematisierung des Themas „Sexuelle Gewalt“ im Biologieunterricht
- Interventionsbegleitung im Einzelfall
- Bestehendes Krisenteam aus Schulleitung, Beratungslehrerinnen und Elternvertreter
- Unterrichtseinheit „Trau dich“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Die Arbeit an präventiven Maßnahmen, aber auch am Schutzkonzept im Allgemeinen, ist ein fortlaufender Prozess und wird bei Bedarf immer wieder angepasst.

2.3 VERHALTENSKODEX

2.3.1 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Im Rahmen der gültigen Regeln und gesetzlichen Vorschriften sowie der jeweiligen Geschäftsbedingungen ist die Beschäftigung mit den sozialen Netzwerken und ihren Chancen und Gefahren im Unterricht erwünscht. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Die Vereinbarungen im Einzelnen:

- Die Vorschriften zum Datenschutz, zu Altersbeschränkungen sowie zum Urheberrecht werden eingehalten. Bei der Erstellung und Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten wird - neben den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften - das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, beachtet.



- Alle am Schulleben Beteiligten tragen Verantwortung dafür, dass Medien und soziale Netzwerke im schulischen Alltag nicht missbräuchlich verwendet werden. Sie beziehen Stellung gegen jede Form von ihnen angezeigter Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing und schreiten gegebenenfalls in geeigneter Form dagegen ein.
- Alle Mitarbeitende, die digital mit Schülerinnen und Schüler kommunizieren, sorgen für eine klar definierte dienstliche digitale Erreichbarkeit. Sie geben einen deutlich definierten Rahmen und feste Zeitfenster für die Kontaktaufnahme an, die nur über die von der Schule bereitgestellten Plattformen erfolgt.
- Die Kommunikation über andere als von der Schule bereitgestellte Plattformen ist für dienstliche Zwecke nur zulässig, wenn sie über einen klar umgrenzten Zeitraum genutzt werden und Anlass und Zeitraum dokumentiert werden.
- Soziale Medien (z.B. Instagram, TikTok, Whats App etc.) werden in der Regel nicht zu dienstlichen oder privaten Kontakten mit Schülerinnen und Schülern genutzt.
- Werden solche Netzwerke im Unterricht genutzt, so setzt dies ein hochreflektiertes Verhalten seitens der Bezugsperson voraus, das sicherstellt, dass in keiner Weise Grenzen im Nähe-Distanz-Verhältnis überschritten werden.
- Das Recht der Schülerinnen und Schüler, diese Netzwerke nicht nutzen zu wollen, sowie ihr Recht auf digitale Nichterreichbarkeit zu bestimmten Zeiten, ist unbedingt zu akzeptieren.
- Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die die Nutzung der Netzwerke nicht wünschen bzw. nicht die technischen Voraussetzungen für eine Nutzung haben, hierdurch nicht benachteiligt werden.
- Alle am Schulbetrieb Beteiligten gehen sensibel und amtsangemessen mit der eigenen Darstellung im Internet um.
- Bei Schulfahrten, Ausflügen und Exkursionen wird im Vorfeld die Nutzung von mobilen Geräten verbindlich und in Absprache mit allen Beteiligten geklärt. Grundsätzlich gelten hierbei die Regeln der Schulordnung.





2.3.2 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion muss deshalb der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein:

Sprache zwischen Schülerinnen und Schülern:

Alle an der Schule Tätigen beziehen gegen diskriminierende, gewaltverherrlichende, sexistische und rassistische Äußerungen unter Schülerinnen und Schülern aktiv Stellung. Sollte es zwischen ihnen zu sprachlichen Grenzverletzungen kommen, ist es die pädagogische Pflicht, einzuschreiten.

Sprache der Lehrerinnen und Lehrer:

Lehrpersonen sprechen die Schülerinnen und Schüler mit vollem Namen an. Kosenamen und/oder Verniedlichungen, die eine unangemessene persönliche Nähe herstellen, sollten unterlassen werden. Lehrpersonen verwenden keine auf das rein Körperliche bezogene Begriffe, um Schülerinnen und Schüler anzusprechen und zu beschreiben.

Wortwahl im Kollegium:

Auch in Abwesenheit herrscht eine respektvolle Kommunikation über die Nicht-Anwesenden. Um der Vorbildfunktion im Schulleben nachzukommen, ist auch der Umgang untereinander im Kollegenkreis in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung geprägt. Insbesondere vor Schülerinnen und Schülern wird nicht schlecht über andere (Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Kolleginnen und Kollegen, nicht-lehrendes Personal etc.) gesprochen.

Ausnahmesituationen:

Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen, ist eine angemessene Form der Entschuldigung und Aufarbeitung zwischen den Beteiligten notwendig.



2.3.3 Beachtung der Intimsphäre – insbesondere Verhalten auf Exkursionen und Klassenfahrten

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Insbesondere Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Für die Durchführung (außer-)schulischer Veranstaltungen gelten daher folgende Grundsätze:

Betreuung bei (außer-)schulischen Veranstaltungen:

An Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung nehmen nach Möglichkeit immer mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson teil.

Übernachtungen:

Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Klassenfahrten o.Ä. übernachten Schülerinnen und Schüler sowie Begleitpersonen immer in getrennten Räumen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.

Wahrung der Intimsphäre:

In Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen ist der Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler zu vermeiden. Wenn immer möglich ist eine weitere Person (z. B. weiterer Betreuer oder Freundin oder Freund der anvertrauten Person) hinzuzuziehen. Ausnahmen hiervon müssen transparent gemacht werden. Vor dem Betreten dieser Räume wird angeklopft und eine angemessene Zeitspanne gewartet. Ausnahmen betreffen Anwesenheiten im Rahmen der Nothilfe sowie bei dem begründeten Verdacht der Gefahr für Leib und Leben.

Körperpflege:

Gemeinsame Körperpflege von Betreuungspersonal und Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Sollte aus Gründen der Inklusion hiervon abgewichen werden müssen (Hilfeleistung bei der Körperpflege), sind diese Abweichungen mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld eindeutig festzulegen und transparent zu machen.



2.3.4 Gestaltung von Nähe und Distanz

1. Alle am Schulleben Beteiligten gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie die eigenen Grenzen werden respektiert.

2. Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. erfordern in besonderer Weise die Beachtung der spezifischen Sensibilitätsmomente dieser Situationen. In pädagogischer Verantwortung sind hierfür nur geeignete Räumlichkeiten auszuwählen. Im Regelfall finden sie in den dafür in der Schule vorgesehenen Räumen statt. Die gewählten Räume müssen von außen zugänglich sein, d. h. sie dürfen nicht abgeschlossen werden. Zudem können die Türen offen stehen, so dass der Raum einsehbar ist.

3. Ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz lässt im schulischen Verhältnis herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen (z.B. gemeinsame private Urlaube) zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen nicht zu. Kommt es zu Überschneidungen mit dem außerschulischen Bereich (z. B. Freunde von Lehrerkindern, die gleichzeitig Schüler sind oder Schüler, zu denen es Beziehungen über einen Sport-, Musik-, Schützenverein etc. gibt), ist auf eine klare Rollentrennung zu achten, wobei die Bezugsperson sich immer ihrer Verantwortung aus ihrer schulischen Position heraus bewusst zu sein hat. Wie bei allen Ausnahmen gilt, dass diese besonderen Beziehungen nachvollziehbar und transparent zu sein haben.

Einige Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen im pädagogischen Bereich fordern taktile Reize (z. B. Vertrauensspiele). Sie können dazu dienen, eigene Grenzen zu erkennen, zu äußern und zu wahren. Ihr Einsatz erfordert eine hohe pädagogische Verantwortung und eine konsequente Reflexion. Sie sind daher so zu gestalten, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird, keine Grenzen überschritten werden und sie sich der Nähe jederzeit problemlos entziehen können. Rückmeldungen und nonverbale Reaktionen der Betroffenen sind in diesem Zusammenhang immer ernst zu nehmen, zu beachten und ohne Kommentierung zu respektieren. Feedbackmöglichkeiten sind einzuräumen. Berührungen im Intimbereich sind generell unzulässig.

4. Grenzen werden klar benannt und gegebenenfalls begründet.

5. Generell sind individuelle Grenzempfindungen ernst zu nehmen und zu achten. Selbstverständlich werden diese niemals abfällig kommentiert oder mit negativen





Konsequenzen versehen. Kommt es zu Grenzverletzungen, müssen diese in geeigneter Form thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

6. Die äußere Erscheinung und Kleidung aller am Schulleben Beteiligten ist der Schule als einem Ort des Lernens und Arbeitens angemessen, sodass sich Schüler und Schülerinnen sowie Lehrerinnen und Lehrer nicht gestört fühlen. Behutsame Hinweise auf nicht angemessene Bekleidung werden toleriert.

2.3.5 Angemessenheit von Körperkontakt

1. Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist wahrzunehmen und ausnahmslos zu respektieren. Alle am Schulleben Beteiligten bemühen sich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen. Es sind angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung zu treffen.

2. Körperkontakt oder körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie immer altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist zu respektieren.

3. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer besonderen Situation (z.B. Verletzung, Heimweh, Trauer) körperlichen Kontakt suchen, ist dem Wohl des Kindes / des Jugendlichen gemäß und unter verantwortlicher Grenzachtung zu handeln. Das Zulassen von körperlicher Nähe in diesem Sinne ist mit dem Kind / Jugendlichen zu thematisieren und transparent zu machen.

4. Da es insbesondere im Bereich des Schulsports häufig zu Körperkontakten und zu schwierigen Nähe-Distanz-Situationen kommt, ist hier eine besondere Achtsamkeit vonnöten. Von Seiten der Sportlehrer und Sportlehrerinnen ist daher ein eigener Verhaltenskodex für den Sportunterricht erstellt und von der Schulleitung genehmigt worden. Er regelt nicht nur das Verhalten der Schülerinnen und Schüler, sondern insbesondere das der Lehrkräfte. Der Verhaltenskodex enthält insbesondere Regelungen zur Hilfestellung, zur Kleiderordnung sowie zur Nutzung der Umkleiden. Er ist schulintern in geeigneter Form bekannt zu machen. Die in ihm getroffenen Regelungen sind den Schülerinnen und Schülern transparent zu Beginn eines jeden Schuljahres zu erläutern.





(siehe "Verhalten im Sportunterricht" im Dokument weiter unten sowie "Allgemeine Informationen zum Fach Sport am HHG Bonn", abrufbar auf der Schul-Homepage unter:

<https://hhg-bonn.de/wp-content/uploads/2022/04/Allgemeine-Informationen-zum-Fach-Sport-am-Helmholtz-Gymnasium-Bonn.pdf>

2.3.6 Verhalten im Sportunterricht

1. Schüler/innen, Lehrer/innen und Mitarbeitende tragen im Sportunterricht angemessene und funktionelle Kleidung, die auf jede körperliche Provokation verzichtet.

(siehe hierzu "**Allgemeine Informationen zum Fach Sport am HHG Bonn**", abrufbar auf der Schul-Homepage unter:

<https://hhg-bonn.de/wp-content/uploads/2022/04/Allgemeine-Informationen-zum-Fach-Sport-am-Helmholtz-Gymnasium-Bonn.pdf>

2. Hilfestellung im Sportunterricht wird grundsätzlich mit den Schülerinnen und Schülern besprochen, dabei werden Sinn und Art der Hilfestellung eindeutig geklärt. Sollen Mitschülerinnen oder Mitschüler Hilfestellung geben, so ist auch ihnen Sinn, Art und Vorgehensweise deutlich zu machen. In einer akuten Gefährdungslage wird der Situation angemessen reagiert.

3. Das Betreten der Umkleidekabine im Sport- oder Schwimmunterricht durch die Lehrkraft ist (außer bei begründeter Sorge) zu vermeiden.

4. Die Lehrkraft klopft vor Eintreten in die Umkleidekabine an und wartet eine angemessene Zeitspanne vor Eintritt.

5. Die Fachkonferenz Sport nimmt den Themenbereich "Prävention gegen sexualisierte Gewalt" als ständigen TOP in ihre Fachschaftssitzungen auf und passt den vorhandenen Verhaltenskodex fortlaufend an.

Quellen:

- <https://www.marienschule-hamm.de/medium/Institutionelle%20Schutzkonzept%20PB3.pdf?m=199364>



- https://www.st-ursula-berufskolleg.de/wp-content/uploads/2019/09/EBK_Wir-machen-uns-stark.pdf
- https://selbstlaut.org/wp-content/uploads/Selbstlaut-Leitfaden-2020_korr_20210205.pdf
- https://www2.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschlaege/290716_Formulierungsvorschlaege_Verhaltenskodex_1_.pdf



Helmholtz-Gymnasium
Helmholtzstr. 18, 53123 Bonn



Tel. (+49) 0228 – 77 72 50



Fax (+49) 0228 – 77 72 64

E-Mail: sekretariat@hhg-bonn.de

Homepage: www.hhg-bonn.de



2.4 NOTFALL- UND INTERVENTIONSPLAN

Dieser Plan ist das Kernstück unseres schulischen Schutzkonzeptes und soll im Verdachtsfall von sexueller Gewalt allen Beteiligten eine erforderliche Orientierung und Sicherheit geben. Er teilt sich in drei Fallkonstellationen – außerhalb der Schule im sozialen Umfeld, innerhalb der Schule durch Mitschüler oder Mitschülerinnen oder durch schulische Beschäftigte.

Oft bitten die Kinder im Gespräch um Verschwiegenheit. Die häufig zu lesenden Ratschlägen, dass die vom Kind vorgegebene Bitte um Verschwiegenheit beachtet werden muss, treffen auf Beamte nicht zu. Das Beamtenrecht schreibt eine Fürsorgepflicht fest und besagt eindeutig, dass eine Lehrperson in Fällen von Kindeswohlgefährdung nicht schweigen darf.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Beobachtungen entsprechend der dienstlichen Hierarchie zu thematisieren (Beratungspflicht § 35 BeamStG dem Vorgesetzten gegenüber). Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 BeamStG verlangt die Verschwiegenheit ausdrücklich allen gegenüber, die nicht zum Kollegium dieser Schule gehören oder Vorgesetzte sind. Jede nicht anonymisierte Äußerung gegenüber allen anderen kann disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen. Deshalb ist immer darauf zu achten, dass im Zweifelsfalle eine Aussagegenehmigung vorliegt, die dem Beamten gestattet, über dienstlich zur Kenntnis gewonnene Tatsachen berichten zu dürfen.

Diese Aussagegenehmigung erteilt der jeweilige Dienstvorgesetzte (die juristischen Dezernenten des Dezernates 47 der jeweiligen Bezirksregierung oder nach der Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft der Schulleiter/die Schulleiterin). (Quelle: www.bezreg-koeln.de)

2.4.1 Was erleichtert es Kindern und Jugendlichen, von sexualisierter Gewalt zu erzählen?

Folgende Aspekte können Betroffenen helfen sich zu öffnen:

- Sexuelle Grenzüberschreitungen bzw. Übergriffe und sexueller Missbrauch sind Thema im (Biologie)Unterricht der 6. Klasse und die Haltung der Lehrenden kann eingeschätzt werden.
- Sexuelle Übergriffe jeglicher Art sind nicht hinnehmbar und Vorfälle dieser Art werden an der Schule ernst genommen, aber nicht dramatisiert.
- Den Schülerinnen und Schülern wird signalisiert, dass man ihnen Glauben schenkt und sie den Lehrkräften vertrauen können.





- Beratungsstellen und Ansprechpersonen (Schülervertreter und -vertreterinnen, Lehrkräfte, außerschulische Beratungsstellen) sind bekannt.
- Bei Andeutungen wird nachgefragt, ohne Druck aufzubauen.
- An der Schule herrscht ein unterstützendes Klima.
- Betroffene können einschätzen, was passieren wird. Sie werden über die Vorgehensweise informiert und in die weiteren Schritte mit einbezogen.

Unmittelbare Reaktionen: Wenn ein Kind oder ein_e Jugendliche_r von sexueller Gewalt berichtet...

- ▶ ... glauben Sie
- ▶ ... trösten Sie
- ▶ ... geben Sie dem Kind oder Jugendlichen die Rückmeldung, dass es mutig ist, davon zu erzählen, und wichtig ist, sich bei so einem schwierigen Problem Hilfe zu holen
- ▶ ... seien Sie authentisch (z.B.: „Das macht mich ganz traurig und wütend. Da muss ich selbst erst nachdenken, wie ich dir am besten helfen kann.“)
- ▶ ... fragen Sie nach, ohne Druck zu machen
- ▶ ... Stellen Sie keine Ja-Nein-Fragen und geben Sie keine Formulierungen vor. Benützen Sie offene Fragen (Wie? Wann? Wer? Was? Wo?) und respektieren Sie, wenn Betroffene nicht alles erzählen möchten
- ▶ ... informieren Sie den_die Schüler_in altersgerecht über sexuelle Gewalt: Das ist verboten und die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen („Du bist nicht schuld.“)
- ▶ ... fragen Sie nicht: „Hast du dich gewehrt?“ „Hast du gesagt, dass du das nicht willst?“ „Hast du das schon deinen Eltern erzählt?“
- ▶ ... versprechen Sie keine Geheimhaltung (aber z.B.: „Das kann ich nicht für mich behalten, aber ich verspreche, dass ich dir erzähle, was ich mache. Als erstes muss ich mit dem_der Direktor_in darüber reden. Ich weiß nicht genau, was dann passiert, aber ich kann dir danach davon erzählen, wie es jetzt weitergeht, wenn du magst.“)
- ▶ ... vereinbaren Sie, wann Sie spätestens wieder mit dem_der Schüler_in sprechen
- ▶ ... seien Sie eine Vertrauensperson für den_die Schüler_in: Begleiten Sie den oder die Betroffene_n achtsam in die schwierige nächste Zeit
- ▶ ... dokumentieren Sie möglichst zeitnah, möglichst wörtlich und trennen Sie Gesagtes und Erlebtes von Ihren Interpretationen und Empfindungen
- ▶ ... informieren Sie die Schulleitung oder die dafür vorgesehene Stelle Ihrer Schule





2.4.2 Fall 1: Umgang bei Verdacht auf sexuellen Übergriff durch Personen außerhalb der Schule

Statistisch gesehen gibt es an jeder Schule Mädchen und Jungen, die außerhalb der Schule sexuelle Gewalt erfahren, ausgeübt durch Familienangehörige oder andere Menschen aus ihrem privaten oder digitalen Umfeld. Hier müssen wir als Schule hinschauen, weil wir die einzige Institution sind, die alle Kinder erreicht und an der die Kinder und Jugendlichen viel Zeit verbringen. Hier treffen die Schülerinnen und Schüler auch auf pädagogische Fachkräfte, die durch §34 Beamtenstatusgesetz NRW verpflichtet sind, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Wichtig ist dabei, in jedem Fall mit der Haltung „Im Zweifel für den Kinderschutz“ an die Intervention zu gehen. Auch wenn man (noch) nicht genau weiß, ob etwas und gegebenenfalls was genau passiert ist, können manche Handlungsschritte schon gegangen werden, indem z.B. auf interne und externe Hilfsangebote hingewiesen wird. Da es sich nicht um strafrechtliche Ermittlungen handelt, ist auch die sogenannte Unschuldsvermutung hier fehl am Platze. Intervention kann bei Kinderschutzfragen nicht warten, bis einer konkreten Person ihre Schuld nachgewiesen werden kann.

Grundprinzipien:

- Jeder Fall ist ernst zu nehmen und muss der Schulleitung vertraulich mitgeteilt werden.
- Zuhören und nicht deuten. Keine Suggestivfragen stellen. Keine Selbstrecherchen im Umfeld des Kindes vornehmen.
- Ziele der Gespräche: Schülerin oder Schüler fragen, was sie oder er jetzt gerade braucht. Unterstützen, entlasten und stärken. Über geplante Schritte informieren.
- Einstieg in ein Gespräch z.B. mit folgender persönlicher Feststellung: „Mir ist aufgefallen, dass du dich seit einiger Zeit sehr zurückziehst.“ Danach SuS sprechen lassen.
- Festlegen eines Ansprechpartners oder einer Vertrauensperson für das Kind bzw. den Jugendlichen.
- Das Kind über Kindeswohl und Geheimnisträgerschaft informieren. Lehrkräfte müssen in den Gesprächen mit dem Kind eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie nur eingeschränkt Geheimnisträger sind und andere Stellen informieren müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Falls das Kind dann nicht reden möchte, sollten ihm Angebote benannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb der Schule erfahren kann.
- Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen.



Handlungsschritte:

1. Schulleitung informieren und bei größerer Tragweite das Krisenteam einberufen
2. Versorgung und Beweissicherung bei körperlichen Verletzungen abklären (durch Gerichtsmedizin).
3. Zur Klärung der Risikoabschätzung externe Beratungsmöglichkeiten nutzen (Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Bonn Fr. Meru, Jugendamt, Erziehungsberatung, Jugendschutzstellen: <https://beratung-Bonn.de>, E-Mail: info@beratung-bonn.de, Tel.: 0228/635524)
4. Weitere Vorgehensweisen im Krisenteam beschließen und dokumentieren.
5. Erstattung einer Anzeige nur durch Eltern, keine Anzeigepflicht durch Schule

2.4.3 Fall 2: Umgang bei sexuellen Übergriffen durch Mitschüler oder Mitschülerinnen

Definition: Ein sexueller Übergriff unter Kindern (unter 14 Jahren) / Jugendlichen (unter 18 Jahren) liegt vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind oder den übergriffigen Jugendlichen erzwungen werden bzw. das betroffene Kind / der oder die betroffene Jugendliche sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Schülerinnen und Schülern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Auch sexuelle Schimpfwörter sind sexuelle Übergriffe, da sie genutzt werden, um andere abzuwerten und Macht auszuüben.

Frühes Eingreifen: In jedem Fall, auch wenn man sich bezüglich Freiwilligkeit und Machtgefälle nicht sicher ist, stellt das Praktizieren von Geschlechtsverkehr oder vergleichbarer Formen erwachsener Sexualität (z.B. pornographische Fotos und Filme) bei Kindern einen sexuellen Übergriff dar.

Fachgerechte Intervention in einem frühen Stadium ist daher immer auch Täterprävention. Ein Kind oder ein Jugendlicher, das bzw. der deutliche Grenzsetzungen bei sexuell übergriffigem Handeln erlebt, bekommt die Chance, davon abzurücken, weil es / er keinen Erfolg hatte. Andernfalls besteht eher die Gefahr, in ein sexuell übergriffiges Verhaltensmuster hineinzuwachsen und damit im Jugend- und Erwachsenenalter strafbare sexuelle Übergriffe zu begehen.





Fachlicher Umgang: Zunächst verdient der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin die ungeteilte Aufmerksamkeit der Lehrkräfte. Um auf sexuelle Übergriffe angemessen reagieren zu können, muss man eine parteiliche Haltung für die Betroffenen einnehmen, denn es darf ihm oder ihr keine Mitverantwortung zugeschoben werden. Die Frage, warum er oder sie sich nicht gewehrt hat, sollte unbedingt vermieden werden, da es ihm bzw. ihr eine Mitverantwortung an dem Vorfall geben würde. Man sollte deutlich sagen, dass sich der übergriffige Schüler oder die übergriffige Schülerin falsch verhalten hat und dass man sich darum kümmert, dass so etwas nicht mehr vorkommt. Im Anschluss wird der übergriffige Schüler bzw. die übergriffige Schülerin mit seinem bzw. ihrem Verhalten konfrontiert und das Verhalten (nicht die ganze Person) in aller Entschiedenheit bewertet und für die Zukunft strikt verboten. Damit er bzw. sie sein Verhalten ändert, braucht er bzw. sie Unterstützung, die auf Einsicht und Verhaltensänderungen zielt, aber keine Bestrafung.

Allgemein sollen Maßnahmen ...

- immer mit der Schulleitung abgesprochen sein.
- den übergriffigen Schüler oder die übergriffige Schülerin in seinem bzw. ihrem Handlungsspielraum einschränken, d.h. von dem Übergriffsverhalten abhalten.
- befristet werden.
- im Kern-Team kommuniziert werden.
- die Würde des übergriffigen Schülers / der übergriffigen Schülerin wahren.
- von Pädagogen entschieden werden, nicht von Eltern oder den Betroffenen: z.B. dem betroffenen Kind nicht mehr zu nahekommen, in den Pausen in der Nähe einer Lehrperson bleiben, Unterrichtsausschluss usw.
- den Eltern der involvierten Kinder mitgeteilt werden, da man sonst das Vertrauen der Eltern verliert oder falsche Gerüchte entstehen. Nur wenn der Verdacht besteht, dass das Kind zu Hause sexuelle Gewalt erfährt, sind die Eltern nicht zu informieren, sondern stattdessen die Schulleitung, das Krisenteam und die Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt in Bonn.
- übergriffige Kinder unter 14 Jahren nicht als Täter darstellen und nicht an den Pranger stellen, denn bei Kindern bis 13 Jahren geht es noch nicht um strafrechtliches Verhalten. Erst ab 14 Jahren handelt es sich um ein strafrechtliches Verhalten.

Handlungsschritte (erfolgen nur bis zu einer Verhaltensänderung des übergriffigen Schülers / der übergriffigen Schülerin):

1. Information der Schulleitung



2. Gespräch mit den Betroffenen, Dokumentation von Datum, Uhrzeit, Ort des Vorfalls, genaue Zitate, Zeugen nennen
3. Gespräch mit dem übergriffigen Schüler / der übergriffigen Schülerin mit Dokumentation, Transparenz bei den weiter anstehenden Maßnahmen schaffen, Dokumente bleiben bei kleineren Vergehen erst einmal bei den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, eventuell weitere erzieherische Einwirkungen (nach §53 Absatz 2 SchulG NRW) wie z.B. Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen
4. Information der betroffenen Eltern (Strafanzeige möglich, wenn über 14 Jahre und bei strafrechtlichem Verhalten), Dokumentation in Schülerakte, Schulleitung informieren, Kollegium informieren, welche in der Klasse unterrichten
5. Einberufung einer Klassenkonferenz, Beschluss weiterer Erzieherischer Einwirkungen (§53 Absatz 2 SchulG) oder Ordnungsmaßnahmen (nach §53 Absatz 3 SchulG NRW) wie z.B. schriftlicher Verweis, Überweisung in eine parallele Lerngruppe, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen, Androhung der Entlassung in einer Teilkonferenz durch die Schulleitung, Eintragung in Schülerakte
6. Entlassung von der Schule durch die Schulleitung

2.4.4 Fall 3: Umgang bei Verdacht auf sexuellen Übergriff durch eine Lehrkraft oder andere Mitarbeitende in der Schule

Die Schulpflicht fordert von den Eltern die Übertragung des Erziehungsrechts auf die Institution Schule. Damit verbunden ist die Pflicht des Staates, dafür Sorge zu tragen, dass den Kindern und Jugendlichen in der Schule - besonders vom Lehrpersonal aus - keinerlei Gefahren drohen. Dem Vorbildcharakter des Handelns der Lehrkräfte kommt damit eine besondere Bedeutung zu. Eine Lehrperson muss also alles tun, um jedweden Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

Das Landesbeamten- (LBG NW) und das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und die insbesondere für Lehrende geschaffene Allgemeine Dienstordnung (ADO) enthalten hierfür die grundlegenden Regeln. Sie gelten gem. § 3 Abs.4 ADO auch für angestellte Lehrpersonen und sind arbeitsvertraglich Gegenstand von deren Pflichten. Folglich sind die generellen Beamtenpflichten, die in §§ 42 ff. LBG NRW und §§ 33 ff. BeamStG genannt sind, auch immer für angestellte Lehrerinnen und Lehrer gültig.



Wenn deutlich wird, dass zur Abschätzung der Kindeswohlgefährdung eine Offenlegung der Personalien notwendig wird, muss in jedem Fall die nächst höhere Hierarchieebene einbezogen werden, d.h. die Schulaufsicht. Nur diese kann die gemäß § 37 Abs. 2 BeamtStG erforderliche Aussagegenehmigung bei pädagogischem Fehlverhalten erteilen!

Pädagogisches Fehlverhalten:

- Jedes strafbare Verhalten
- Verletzung des Verhaltenskodexes (siehe 2.3)
- Pädagogisch unsinniges, nicht nachvollziehbares Verhalten oder Aussagen / Kommentare
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen außer Acht lassen
- Ausagieren einer persönlichen Stimmungslage gegenüber Schutzbefohlenen
- Bewusstes Nichtagieren, wo Reaktion erforderlich wäre

Beim Handlungsplan unbedingt zu beachten:

- Verdacht muss ernst genommen werden
- interne und externe Meldepflicht beachten. Die Schulleitung muss in jedem einzelnen Fall informiert werden.
- Kein linearer Prozess, sondern zirkulärer Prozess aus Situationseinschätzung und folgenden Handlungsschritten, erneuter Situationseinschätzung usw.; dabei ist ein „Brillenwechsel“ bedeutsam, um verschiedene Erklärungsansätze zu generieren
- Kein vorschnelles Handeln, da die Situation großes Konfliktpotenzial erzeugt, denn Kindeswohl und Fürsorgepflicht gegenüber dem Täter / der Täterin müssen beachtet werden; im Zweifel ist dem Wohl des Kindes / des Jugendlichen oberste Priorität einzuräumen und ein konsequentes, geordnetes und transparentes Vorgehen zur Klärung einzuleiten
- Konkrete Abläufe und Zuständigkeiten einhalten.
- Sorgfältige schriftliche Dokumentation aller Schritte, Ereignisse, Berichte der Betroffenen und mit anderen Personen aus ihrem Umfeld sowie Gespräche mit den möglichen Tätern (unterschiedene Protokolle mit Nennung der anwesenden Personen, Datum und Uhrzeit).

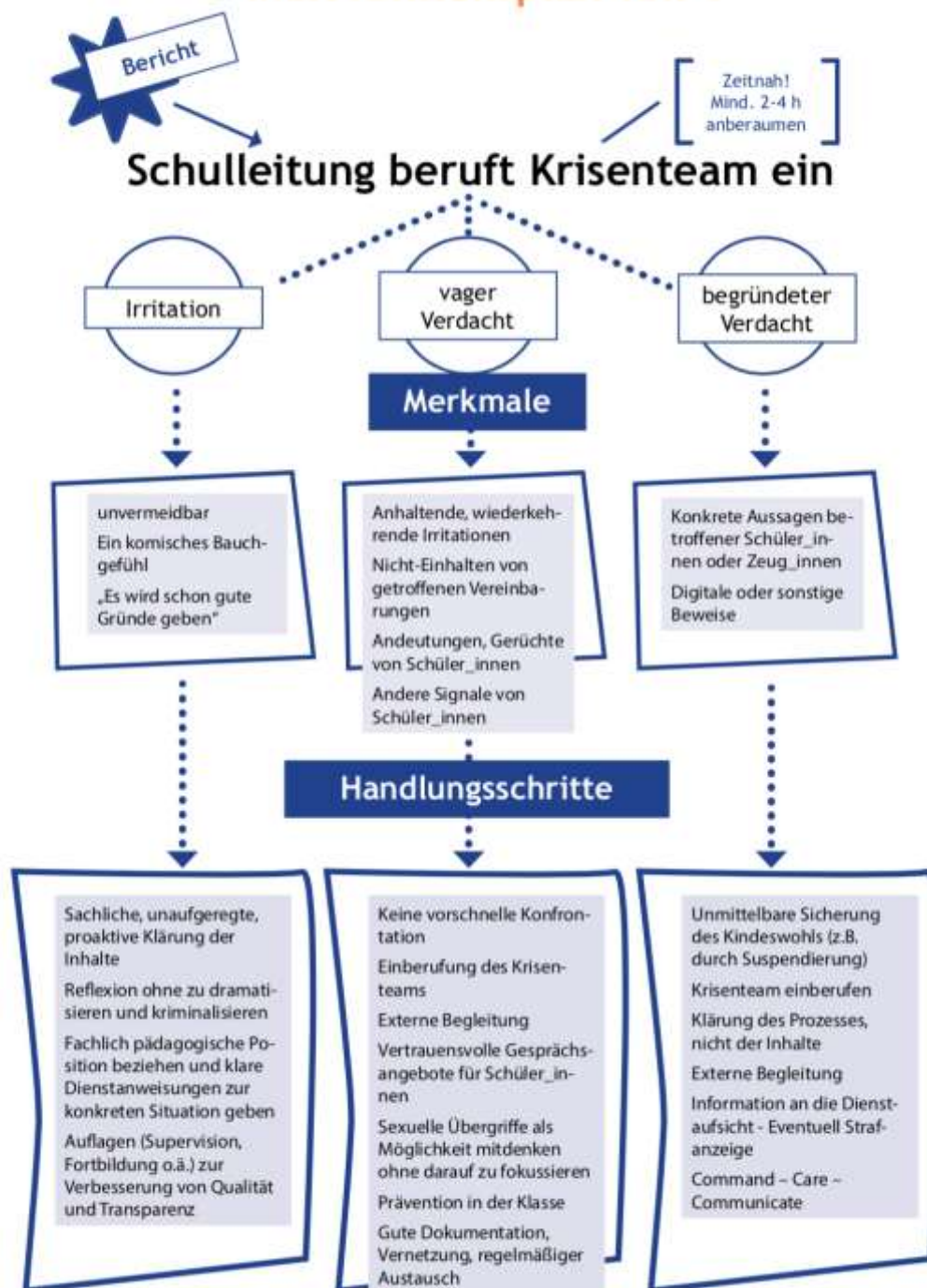




- Einrichtung eines Interventionsteams 4-7 Personen unter Leitung der Schulleitung (Krisenteam), regelmäßiger Austausch ist wichtig, aber klare Absprachen zur Kommunikation nach außen treffen, um den informierten Personenkreis so klein wie möglich zu halten
- Eigene Ansprechpartner für Betroffene und beschuldigte Person in der Schule und außerhalb geben Sicherheit und Orientierung:
 - interne Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler sind die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die Beratungslehrerin sowie alle erwachsenen Personen des Vertrauens in der Schule
 - externe Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler: Bonner Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt
 - Ansprechpersonen für die Eltern sind: Klassenpflegschaftsvorsitzende, Schulpflegschaftsvorsitzende, Personen des Vertrauens an der Schule, Frau Dr. Schwalber-Schiffmann als Ärztin (ehemalige Schulpflegschaftsvorsitzende und praktizierende Kinderärztin in Bonn)
 - Ansprechpersonen für Beschuldigte: nach eigenem Wunsch, eventuell Lehrerrat
 - Ansprechpersonen für Polizei und Schulbehörde, Jugendamt: Schulleitung
 - Ansprechpersonen für Medien: Schulleitung und Pressebeauftragter
- Auch alternative Hypothesen prüfen
- Kontinuierliche und altersgerechte Information der Betroffenen über den Stand der Dinge
- Offizielle Sprachregelungen festlegen und alle Lehrpersonen darüber informieren (siehe Wording Kapitel 3)
- Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren
- Bei falschen Beschuldigungen unbedingt auf Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person achten



Interventionsplan Teil 1





2.4.4.1 Fall 1 des Interventionsplanes: Irritation

- Gemeint sind „komische Gefühle“, Bauchgefühl bei unpassenden Begebenheiten
- Sachliche und unaufgeregte Klärung einleiten, ohne zu kriminalisieren bzw. zu verleumden oder etwas hineinzuzinterpretieren
- noch einmal an den Verhaltenskodex erinnern
- Frühe Reaktion ist wichtig, da Täter und Täterinnen häufig im Vorhinein Grenzen austesten
- Kultur der Rückmeldung und Verbesserung der Qualität, Fachlichkeit und Transparenz, in der pädagogisches Verhalten reflektiert und besprochen wird

Fragen zur Einordnung von irritierendem Verhalten:

- Gibt es fachlich begründete Erklärungen?
- Wird das Verhalten bestritten oder eingeräumt?
- Teilt man eine gemeinsame Bewertung des problematischen Verhaltens?
- Tritt das Verhalten erstmalig auf oder reiht es sich in eine Reihe weiterer Vorfälle ein? Dann sind Maßnahmen wie Fortbildungen, Supervisionen u.ä. denkbar, um Perspektiven für Veränderungen aufzuzeigen. Dies ist vorsorglich zu dokumentieren.
- Gibt es Bagatellisierungs- oder Übertreibungstendenzen?
- Was kann getan werden, damit das problematische Verhalten nicht mehr auftritt?
- Sind Entschuldigungen nötig?
- Müssen Kompetenzen eingeschränkt werden?
- Sind bestimmte Arbeitsbereiche bis zur weiteren Klärung auszuschließen?

➔ Ziel: problematisches Verhalten benennen und Veränderungen einfordern!

2.4.4.2 Fall 2 des Interventionsplanes: Vager Verdacht

- Bei wiederholten Irritationen
- Bei Andeutungen durch Schülerinnen und Schülern über angebliche Übergriffe
- Trauma-Anzeichen von Schülerinnen und Schülern, welche beunruhigende und abweichende Verhaltensweisen zeigen
- Ziel: Gesprächsangebote und Hilfsmöglichkeiten bzw. externe Anlaufstellen aufzeigen, damit der oder die Betroffene sich öffnet
- Vertrauensbasis ist wichtig
- Eventuell Präventionsarbeit mit allen Schülerinnen und Schülern der betroffenen Klasse, um zu zeigen, dass es erlaubt ist, darüber zu sprechen (siehe 2.2 Prävention)



- Individuelles Gesprächsangebote für mögliche Betroffene machen (siehe Kapitel 3 Wording)
- Eventuell auch mit Eltern ins Gespräch kommen, wie sie ihr Kind zu Hause erleben und ob es nachvollziehbare Gründe für die Traurigkeit oder Stimmungsschwankungen gibt. Vorsicht bei Unklarheit, ob die Ursache der sexuellen Übergriffe im familiären Umfeld liegt!
- Achtung: Auch Eltern, die mit einem vagen Verdacht konfrontiert werden, benötigen Hilfe, z.B. von einer externen Beratungsstelle.
- Mit den Betroffenen sollte in der Regel vor den Eltern gesprochen werden, um sie in die weiteren Schritte einzubinden (Transparenz und Vertrauen)

Mögliche Gefühle der Betroffenen:

- Schämen sich für das Geschehene
- Irritation / Verwirrung, weil positive und negative Gefühle nicht klar getrennt werden können
- Schuldgefühle, weil sie sich nicht oder zu spät gewehrt haben
- Schuldgefühle, weil ihnen der Täter oder die Täterin wichtig ist
- Rückzug von anderen SuS

2.4.4.3 Fall 3 des Interventionsplanes: Begründeter Verdacht

Bei konkreten Aussagen von betroffenenen SuS oder dritten Personen, die etwas gesehen oder von Betroffenen davon gehört haben: Dokumentation und Schulleitung informieren! Auch einvernehmliche Liebesbeziehungen zwischen einem Schüler oder einer Schülerin mit einer Lehrperson oder an der Schule tätigen Person ist dienstrechtlich verboten. Denn zwischen Lehrperson und Kindern und Jugendlichen besteht ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis, das einem Liebesverhältnis auf Augenhöhe widerspricht.

Weitere Schritte:

1. Schulleitung beruft das Krisen- bzw. Interventionsteam ein, je nach Schwere des Verdachtes innerhalb von zwei bis vier Stunden
2. Je nach Schwere des Verdachtes ist die Schulleitung verpflichtet die Schulaufsicht zu informieren
3. Externe Beratungsstelle hinzuziehen
4. Weiteren Prozess klären: 3 Cs des Krisenmanagements Command, Care and Communicate



5. Information der Mitschülerinnen und Mitschüler (wenn erforderlich): Sprachregelung gegenüber der Klasse
6. Elternbrief (wenn erforderlich): Sprachregelung gegenüber den Eltern

3 Cs des Krisenmanagements:

Command

- Schnelle Entscheidungen über Maßnahmen des Kinderschutzes
- Mögliche Tatorte absperren
- In Absprache mit der Dienstaufsicht eventuell Strafanzeige und Suspendierung bis zur endgültigen Klärung
- Information an die Erziehungsberechtigten
(Dies kann zu Konflikten im Kollegium führen: den einen sind die Maßnahmen zu milde, den anderen zu schnell und zu massiv. Daher sollten Maßnahmen kommuniziert werden bzw. eine zeitliche Aussicht auf weitere Informationen gegeben werden.)

Care

- Unmittelbare Maßnahmen zum Kindeswohl
- Unterstützung für Betroffene organisieren: z.B. Beratungslehrerin, Schulpsychologischer Dienst, Kinderschutzzentren, spezifische Beratungsstelle, Kinder- und Jugendanwaltschaften, Prozessbegleitung
- Auch der Täter / die Täterin hat Anrecht auf Unterstützung (z.B. Lehrerrat oder extern) und Information über die weitere Vorgehensweise sowie über mögliche Konsequenzen bzw. Rehabilitation, wenn der Vorwurf sich als falsch herausstellt

Communicate

- Kommunikation mit betroffenen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Schulaufsichtsbehörde, Polizei, Opferschutz, eventuell Medien
- Transparenz ist wichtig, um Gerüchten den Nährboden zu entziehen und Sprachlosigkeit ein Ende zu setzen. Neue Tabus sind dagegen kontraproduktiv.
- Sprachregelung muss unbedingt die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen wahren und darf nicht vorverurteilend sein.
- Formulierung hängt von der Schwere des Falles ab und vom Alter der Betroffenen; sie sollte im Vorhinein vom Interventionsteam überlegt und mit allen übergeordneten Stellen abgesprochen sein





Vorschlag für eine schriftliche Information an die Klasse nach einer Verhaftung:

„Gestern wurde XY von der Polizei in Untersuchungshaft genommen. Ich weiß selbst noch nichts Genaues, aber es gibt den Vorwurf, dass er / sie eine bzw. mehrere Schülerinnen / einen oder mehrere Schüler sexuell missbraucht hat. Wenn das wirklich passiert ist, ist das schrecklich, aber es ist wichtig, dass das jetzt beendet wurde. Das ist ein Verbrechen und steht unter Strafe, daher ermittelt jetzt die Polizei.

Es kann sein, dass manche von euch befragt werden. Es gibt eigene Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche, die etwas erzählen möchten oder Hilfe brauchen. Wenn ihr mit jemandem sprechen möchtet, könnt ihr euch gerne an die Beratungslehrerin oder den schulpsychologischen Dienst wenden. Manchmal geht das nicht gleich. Ihr könnt auch später zu uns kommen, wenn ihr etwas erzählen wollt.

Ich bin selbst fassungslos und der Gedanke erschüttert mich und macht mich traurig. Ich weiß leider auch nicht genau, wie es jetzt weitergeht. Das liegt bei der Polizei bzw. dem Gericht und wird sicherlich einige Zeit dauern.“





Vorschlag für eine schriftliche Elterninformation:

„Wir müssen Ihnen mitteilen, dass gegen XY seit ... Ermittlungen wegen sexuellen Missbrauchs laufen / Untersuchungshaft wegen ... verhängt wurde / XY suspendiert wurde. Die Vorkommnisse erschüttern unsere gesamte Schulgemeinschaft.

Wir bedauern zutiefst, dass möglicherweise eine Lehrkraft an unserer Schule sexuelle Übergriffe begangen hat. Wir werden alles tun, um zur Aufklärung und Aufarbeitung beizutragen sowie den betroffenen Schüler / die betroffene Schülerin zu unterstützen. Die Schule hat umgehend ein Interventionsteam mit externer fachlicher Unterstützung einberufen, das folgende Maßnahmen bereits umgesetzt hat ...

Das Interventionsteam wird in den nächsten Wochen diese für uns alle enorm schwierige Situation begleiten und die konsequente Aufdeckung und Aufarbeitung organisieren. Für alle Schülerinnen und Schüler stehen interne und externe Unterstützungsangebote zur Verfügung ... Ihnen als Eltern empfehlen wir ...

Wir informieren Sie in den kommenden Wochen über weitere Schritte. Es wird auch einen Elternabend geben, bei dem Sie ausführlich Gelegenheit für Fragen und Diskussionen haben.

Bis dahin erreichen Sie einen Krisenbeauftragten / eine Krisenbeauftragte zu folgenden Zeiten / unter folgender Mailadresse: ...“



Helmholtz-Gymnasium
Helmholtzstr. 18, 53123 Bonn



Tel. (+49) 0228 - 77 72 50



Fax (+49) 0228 - 77 72 64

E-Mail: sekretariat@hhg-bonn.de

Homepage: www.hhg-bonn.de



2.4.4.4 Weiteres Vorgehen bei bestätigtem Verdacht

- Erst eine gerichtliche Entscheidung führt zu einem bestätigten Verdacht!
- Aufarbeitung an der Schule besteht darin, die Ereignisse und Bedingungen, die dazu führten, genau zu untersuchen.
- Anpassung des schulinternen Schutzkonzeptes und weitere Präventionsmaßnahmen
- Möglichkeiten schaffen für späte Rückmeldungen von Betroffenen, da viele sich erst nach einer Verurteilung trauen über ihr eigenes Betroffensein zu reden, z.B. durch Feedback-Briefkästen.
- Eventuell Personalveränderungen
- Räumliche Veränderungen oder Umgestaltungen z.B. der Tatorte

2.4.4.5 Weiteres Vorgehen bei nicht geklärtem Verdacht

- Schwierige Situation für die Schule, wenn Personen bei nicht geklärtem Verdacht wieder zurückkommen möchten.
- Misstrauen im Kollegium bis hin zur Spaltung ist möglich.
- Zwei mögliche Vorgehensweisen:
 - (einvernehmliche) Trennung, Versetzung
 - Engmaschige Personalführung, Auflagen und Kontrollen, Rücksprache mit Schülerinnen und Schülern. Moralische Verurteilungen und wechselseitige Schuldzuweisungen müssen dabei vermieden werden.

2.4.4.6 Weiteres Vorgehen bei zweifelsfrei ausgeräumtem Verdacht: Rehabilitation

- Zu Unrecht verdächtige Person hat das Anrecht auf eine vollumfängliche Rehabilitation.
- Die Öffentlichkeit muss darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass alle Vorwürfe vollständig ausgeräumt wurden und eine unrichtige Beschuldigung bestanden hatte.
- Für das Kollegium kann eine Supervision oder Mediation zur Wiederherstellung des Vertrauens angeboten werden.
- Eventuell trotzdem Stellenwechsel überlegenswert, wenn von der betroffenen Person gewünscht.



- Ursachen für Falschbeschuldigungen ermitteln. Intensive Beschäftigung mit der Person, die die Beschuldigung vorgetragen hatte. Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle ist dabei sinnvoll.

2.4.4.7 Wie schütze ich mich vor falschem Verdacht?

- Sich fragen, wie das eigene Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern auf andere wirken kann
- Sensibilität für die Grenzen entwickeln und beachten
- Bei versehentlichen Grenzverletzungen diese thematisieren und sich entschuldigen
- Distanzloses Verhalten von Schülerinnen und Schülern freundlich, aber bestimmt zurückweisen und im Kollegium ansprechen
- Von Schülerinnen und Schülern, die sich in eine Lehrkraft verliebt haben, nicht in Geheimhaltung einbinden lassen, sondern Transparenz gegenüber der Schulleitung herstellen





2.5. BESCHWERDESTRUKTUREN UND ANSPRECHPARTNER

Damit uns anvertraute Kinder und Jugendliche Beschwerdemöglichkeiten nutzen können, müssen diese einfach und schnell nutzbar sein. Das bedeutet, dass es verschiedene Wege geben muss, denn nicht jeder Weg ist für jedes Kind gleich gut nutzbar.

Um grenzverletzendem Verhalten entgegen zu treten, haben wir klare Beschwerdewege für Hilfe und Unterstützung eingerichtet. Die Beschwerden über Missachtung eigener persönlicher Rechte und Nichteinhaltung des Verhaltenskodex können bei unten genannten Ansprechpersonen erfolgen (persönlich, per E-Mail, über eine Mittelsperson oder per Notiz in Fach im Lehrerzimmer). Auch anonyme Beschwerden können eingereicht werden, sollten jedoch nur ein erster Schritt sein, um Mut zu fassen und ein persönliches Gespräch mit einer Vertrauensperson zu führen.

Die Beschwerden werden vertraulich behandelt, ernst genommen und umgehend einer genauen Prüfung unterzogen. Hier gilt Opferschutz vor Täterschutz. Die Beschwerde sollte dokumentiert werden. Alle weiteren Schritte werden mit dem / der Betroffenen besprochen.

Ansprechpersonen für:

- Schülerinnen und Schüler: Klassen- und Fachlehrer und -lehrerinnen, Beratungslehrer und -lehrerinnen, Schulseelsorgerin, SV-Lehrer und Lehrerin oder jede andere Vertrauensperson, MPT
- Lehrerinnen und Lehrer: Lehrerrat, Schulleitung, Beratungslehrer und -lehrerinnen oder jede andere Vertrauensperson
- Referendare und Referendarinnen: Ausbildungsbeauftragte ABBs oder jede andere Vertrauensperson
- Integrationsassistenten/-assistentinnen: Schulleitung oder jede andere Vertrauensperson sowie die Vertrauenspersonen der KJA
- Praxissemester, Praktikanten und Praktikantinnen: betreuende Lehrperson, Schulleitung oder jede andere Vertrauensperson

2.6 PERSONALVERANTWORTUNG

Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt ist ein Anliegen aller Mitarbeitenden der Schule. Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch solche, die bei einem anderen Träger angestellt sind, beispielsweise Schulbegleiterinnen und



Schulbegleiter) und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer müssen daher ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Im Sinne des Kinderschutzes ist ein Umgang mit Schülerinnen und Schülern unabdingbar, der ihre Grenzen achtet. Sollte die Einhaltung des Verhaltenskodex erwiesenermaßen nicht gelingen, ist es Teil der Personalverantwortung der Schulleitung, Mitarbeitende anzusprechen und kritisch-konstruktiv gemeinsame Lösungen zu finden. Die schulische Prävention dient dazu, auch neuen Kolleginnen oder Kollegen das vorhandene Schutzkonzept und seine darin enthaltenen Instrumente darzustellen. Hierzu können auch in Bewerbungs- und Vorstellungsgesprächen Fragen gestellt werden, z.B. nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen in anderen Einrichtungen.

Bei allen Verdachtsfällen steht der Schutz der möglicherweise betroffenen Schülerinnen und Schüler im Vordergrund, jedoch sollen auch Kolleginnen und Kollegen vor Vorverurteilungen, Gerüchten und Mobbing geschützt werden. Hierzu ist u.U. auch die Inanspruchnahme externer Hilfe durch die Schulleitung (z.B. bei schulberatenden Diensten, Fachberatungsstellen, Aufsichtsbehörden, etc.) erforderlich.

2.7 FORTBILDUNGEN

Die erste Fortbildung des gesamten Kollegiums zum Thema „Sexueller Missbrauch an Kindern – Grundlagen, Intervention und Prävention“ fand für das gesamte Kollegium online am 31.1.2022 durch Frau Meru von der Bonner Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt statt. Weitere (Teil-)Fortbildungen sind geplant.

3. WORDING FÜR VERTRAUENSPERSONEN

„Es gibt Gerüchte, die ich mitbekommen habe und die mir große Sorgen bereiten.“

„Ich habe den Eindruck, du bist traurig in der letzten Zeit.“

„Ich frage mich in letzter Zeit öfter, wie es dir geht. Ich bin nicht sicher, ob es dir gut geht. Ich würde dir gerne helfen. Wenn du reden magst oder es etwas gibt, was ich für dich tun kann, kannst du gerne zu mir kommen.“

„Es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast und Hilfe geholt hast.“

„Du hast keine Schuld an dem, was passiert ist. Verantwortlich ist immer die erwachsene Person.“





„Du bist nicht allein – das passiert auch anderen Jungen und Mädchen.“

„Du darfst erzählen, was passiert ist, wenn du willst. Über schlechte Geheimnisse darf man reden. Das ist kein Petzen – und kein Verrat!“

„Ich nehme dich ernst mit allem, was du empfindest (auch mit den Schuldgefühlen und ambivalenten Gefühlen dem*der Täter*in gegenüber).“

„Erwachsene dürfen das nicht mit Kindern machen.“

„Wir suchen gemeinsam einen Weg, damit das aufhört. Ich werde nichts ohne dein Wissen tun.“

„Ich weiß, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Ich kenne das Problem. Es gibt eine Sprache für das, was dir angetan wurde. Ich halte aus, was du erzählst.“

4. PÄDAGOGISCHE HILFEN

Verhaltensauffälligkeiten, Konzentrationsprobleme und Wahrnehmungsstörungen sind Folgen sexueller Gewalt, die es Kindern schwer machen können, sich auf Unterrichtsinhalte oder andere Tätigkeiten einzulassen, solange sie innerlich mit diesen Problemen zu kämpfen haben. Schulen, Horte oder pädagogische Einrichtungen sind keine Orte für therapeutische Arbeit. Sie können aber für betroffene Kinder ein stabilisierendes und unterstützendes Milieu bieten und Kindern dabei helfen, selbst- und fremdschädigende Verhaltensweisen aufzugeben und Verständnis für ihre eigenen Gefühle und Handlungen zu entwickeln.

Hilfreich für Kinder mit Traumatisierungen sind:

4.1 Eine überschaubare Zeitstruktur

Kinder, die der Willkür und Unberechenbarkeit von Tätern und Täterinnen sowie unvorhersehbaren und bedrohlichen Situationen ausgesetzt waren, finden Ruhe in einem geregelten und zeitlich strukturierten Alltag. Offene Unterrichtsformen mit einem hohen Anteil selbstständiger Arbeit werden von diesen Kindern oft als sehr verunsichernd erlebt. Das Gleiche gilt für komplexe Aufgaben, z. B. mehrere aufeinanderfolgende Arbeitsaufträge auf einmal. Hilfreich sind hingegen klare Tagespläne, ritualisierte Abläufe und überschaubare Arbeitsportionen, begleitet von ausreichender Unterstützung. In solchen Strukturen





entspannen die Kinder, weil Verlässlichkeit herrscht und sie überblicken können, was auf sie zukommt und was von ihnen erwartet wird. Fühlt sich ein Kind in einer Struktur sicher und geborgen, kann in der Folge kleinschrittig daran gearbeitet werden, nach und nach flexibler zu werden.

4.2 Eine klare Raumstruktur

Eine aufgeräumte, reizarme Umgebung mit festgelegten Bereichen für Ruhe und Bewegung sowie klaren Absprachen und Regeln, die innerhalb dieser Räume gelten, geben Kindern Orientierung und Sicherheit. Es kann sein, dass ein Kind, das sexuellen Missbrauch erlebt hat, Probleme mit körperlicher Nähe oder belastenden Situationen hat. Daher sollte das Kind den eigenen Sitzplatz selbst wählen dürfen, mit so viel Nähe oder Distanz zu anderen Kindern, wie es aushält. Dieser Platz sollte einen Blickkontakt mit den Lehrer*innen oder pädagogischen Mitarbeiter*innen ermöglichen. Mit dem Kind sollte ein Rückzugsort vereinbart werden, der es dem Kind ermöglicht, eine belastende oder triggernde Situation jederzeit zu verlassen, wenn es notwendig wird, gleichzeitig aber den Pädagoginnen und Pädagogen die Sicherheit gibt, zu wissen, wo sich das Kind dann befindet. Im Sportunterricht sollte kein Zwang zu Spielen oder Sportarten mit Körperkontakt ausgeübt werden.

4.3 Transparenz und Zuverlässigkeit

Traumatisierte Kinder benötigen verlässliche und berechenbare Erwachsene als Gegenüber. Lehrkräfte sollten daher ihre eigenen Möglichkeiten, aber auch Grenzen kennen und entsprechend kommunizieren. Eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der Kinder auch ihre Sorgen und Ängste kommunizieren können, ist grundlegend für eine Stabilisierung. Sie sollten dem Kind signalisieren, dass seine Verhaltensweisen eine Reaktion auf das Erlebnis sind – und dass diese Reaktion in diesem stressigen Kontext sinnvoll war. Erkennen Sie an, dass diese Kinder viel erlebt und geleistet haben und Gründe für ihre Einstellungen und Reaktionen haben. Wenn Sie mit einer Situation überfordert sind oder selbst Hilfe benötigen, sollten Sie anerkennen: Sie müssen nicht jede Situation allein bewältigen, sondern dürfen sich immer professionelle Unterstützung suchen.

4.4 Umgang mit Gewalt und sexualisiertem Verhalten

Signalisieren Sie, dass Sie das Kind in seiner Entwicklung positiv unterstützen. Erklären Sie aber auch, dass Sie eingreifen werden, wenn das Kind sich selbst oder anderen Schaden zufügt. Selbstverletzendes Verhalten, Gewalt gegen andere oder sexualisiertes Verhalten sollten zum Schutz anderer und des Kindes selbst schnell unterbunden werden. Dazu sollten



klare Regeln und Konsequenzen vereinbart werden. Die sogenannte Täter-Opfer-Rollenumkehr bedeutet, dass manche Betroffene selbst übergriffig handeln. Auch das ist eine Art, eine Missbrauchserfahrung zu bewältigen, die aber verhältnismäßig selten geschieht.

4.5 Erfolge und Selbstwertgefühl

Missbrauch beeinträchtigt häufig das Selbstwertgefühl. Aufgrund traumatischer Folgebelastungen wie z. B. Konzentrationsproblemen erleben betroffene Kinder häufig dann auch in der Schule oder anderen Bereichen Misserfolge. Förderlich sind dann Erfahrungen von Selbstwirksamkeit, z. B. durch kleinschrittige Aufgaben, bei denen schnell ein Erfolg sichtbar ist. Passen Sie ggf. Leistungsanforderungen an. Auch wenn traumatisierte Kinder Lob und Anerkennung nicht immer annehmen können, signalisieren Sie dauerhaft Wertschätzung und benennen Sie Erfolge sachlich nachvollziehbar. („Du hast die Aufgabe richtig gelöst!“)

4.6 Sprache

Eine ruhige, klare und knappe Sprache mit positiven Formulierungen kann dazu beitragen, dass traumatisierte Kinder sich entspannen. Halten Sie möglichst Blickkontakt. Die Arbeit mit Symbolen und Bildern kann helfen, den Redeanteil knapper zu halten und das Gesagte besser zu verankern. Viele Kinder mit Missbrauchserfahrungen kennen Strafen und Verbote aus ihrem Misshandlungskontext. Daher sollten Regeln eher das erwartete Verhalten kommunizieren, z. B.: „Nach dem Klingeln setzen wir uns hin und werden ruhig.“ Regeln sollten eindeutig und konsequent sein. Bei notwendigen Ermahnungen oder Konsequenzen sollte stets deutlich gemacht werden: „Ich achte dich als Person. Dein Verhalten war nicht in Ordnung.“ Sind für ein Kind innerhalb einer Klasse oder Gruppe Sonderregelungen oder andere Bewertungsmaßstäbe notwendig, sollte dies gegenüber der Gruppe mit einer besonders akuten Belastung begründet werden. Ob mit der Gruppe über den Missbrauch gesprochen wird, sollte im Einzelfall mit Eltern, Therapeut* innen und dem Kind selbst abgeklärt sein und nur mit Einverständnis erfolgen.

4.7 Umgang mit Flashbacks und Angstzuständen

Hat ein (meistens unbeabsichtigter) Trigger dazu geführt, dass ein Kind einen Flashback erlebt und in Angstzustände verfällt, ist es wichtig, dem Kind die Rückkehr in die Gegenwart zu ermöglichen. Sprechen Sie das Kind ruhig an und erklären Sie ihm, dass es sich im Hier und Jetzt befindet, dass es sicher ist und ihm nichts Schlimmes passieren kann. Benennen





Sie, dass das Erlebnis, an das sich das Kind erinnert hat, vorbei ist und in der Vergangenheit liegt. Versuchen Sie die Aufmerksamkeit des Kindes und seine Sinneswahrnehmung auf etwas zu lenken, dass sich im Hier und Jetzt befindet. („Siehst du das Bild da vorne? Was ist darauf zu sehen?“)

4.8 Anerkennung des Erlebten

Der erste Schritt für die Heilung eines Traumas ist, gegenüber dem Kind anzuerkennen, wie schlimm das Erlebte tatsächlich war. Menschen, die Traumatisierungen erlebt haben, verfallen oft in Verhaltensweisen, die für ihre Umgebung ein Drama darstellen und nervig sein können. Dabei ist die betroffene Person bemüht, mit ihrem Leid gesehen zu werden und durch Verhaltensweisen darauf aufmerksam zu machen. Wird das dahinterstehende Leid ignoriert, weil es für nahestehende Personen zu schmerzlich ist hinzusehen oder sich diese Belastung vorzustellen, wiederholt oder verstärkt sich das dramatische Verhalten. Werden der Schmerz und die Belastung jedoch wirklich gesehen und anerkannt, kann die Person sie loslassen und sich in der Folge der Heilung zuwenden. Eine gelungene Hilfe für ein Kind hängt von vielen Faktoren und dem Zusammenspiel verschiedener Unterstützungsangebote ab. Nehmen Sie sich daher Zeit, wenn Ärztinnen oder Ärzte Rückfragen zu Verhaltensbeobachtungen, Leistung und generellen Einschätzungen der Kinder haben. Je besser die Kooperation der Beteiligten ist, umso besser können Belastungsreaktionen aufgefangen und bearbeitet werden.

5. QUELLEN UND ORIENTIERUNGSHILFEN

- M. Dalhoff, N. Simsek, S. Vasold: Achtsame Schule, Selbstlaut - Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt, Wien 2020
- <https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>
- www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/publikationen/abteilung04/pub_abteilung_04_kinderschutz.pdf
- Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg: AJS-Kompaktwissen Sexuelle Übergriffe unter Kindern
- Schulgesetz NRW
- www.kinderschutz-in-nrw.de



- Broschüre des Bundesfamilienministeriums „Mutig fragen, besonnen handeln“, Kapitel 8: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mutig-fragen-besonnen-handeln-95882>
- <https://www.dkjs.de/aktuell/meldung/news/schweigepflicht-und-datenschutz-in-der-schulsozialarbeit/>
- Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen: Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch – Handlungsorientierung für Prävention und Intervention, 3. Auflage 2021, S. 30-32

Version vom 01.09.2026



Helmholtz-Gymnasium
Helmholtzstr. 18, 53123 Bonn



Tel. (+49) 0228 – 77 72 50



Fax (+49) 0228 – 77 72 64

E-Mail: sekretariat@hhg-bonn.de

Homepage: www.hhg-bonn.de